

B e k a n n t m a c h u n g.

Nr. 59. Uebereinkunft mit der Königlich Preussischen Staatsregierung wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdrevol.

Die, nach höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrschaften, von Uns mit der Königlich Preussischen Staatsregierung für sämmtliche Fürstliche Lande jüngerer Linie abgeschlossene

Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdrevol wird nachstehend zur gebührenden Nachricht bekannt gemacht.

Oera, den 1. July 1834.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.

Dr. R e i c h a r d.

vdt. Dinger.

Nachdem die Königlich Preussische Staats-Regierung und die Fürstlich Reussische Regierung zu Oera übereingekommen sind, wirksamere Massregeln zur Verhütung der Forst- und Jagdrevol gegenseitig zu treffen, so erklären dieselben Folgendes:

I.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Preussische, als die Fürstlich Reussische Regierung, die Forst- und Jagdrevol, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und Jagdrevieren des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Befehlen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten und Jagd-Revieren begangen worden wären.

II.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Revol alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Revol durch die Förster und Waldwäarter 1c. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und daß, wenn die auf der Verfolgung eines Wald- und Jagdrevol's begriffenen Förster oder Waldwäarter eine Hausfuchung in dem jenseitigen Gebiet vorzunehmen für nöthig finden, sie solches an den Orten, wo der Sitz einer Gerichtsbarkeit ist, bei dieser, an andern Orten aber dem Bürgermeister oder Ortschultheßen anzuzeigen haben, von welchen aledam unverzüglich